haben sammtlich burch Entgegennahme ber Erffärungen bes Landtags ihre Erlebigung gesunden und werben bie Gesche bezw. mit ben vom Landtag beantragten, von Uns ge-nebmigten Schabertungen und Rufchen verfonflicht werben.

Bir verfichern Unfern getreuen Canbiag Unferer Gulb und Onabe und haben jur Befindung bes Borfiebenben ben gegenwartigen

Landtagsabsch ied

aussertigen laffen und nach Beibrudung Unjeres Surftlichen Inflegels eigenhanbig vollzogen.

Gegeben Greis, am 30. September 1887.

(L. S.)

Seinrich XXII.

gaber.

31. Regierunge Befanntmachung vom 13. Oftober 1887, Regulativ über bie Unterrichtsfurfe für Trichinenschauer betreffenb.

Anter Brygnachme auf die Regierungs Streedung vom 9. Refeuar biefes Jabres, die zwangsweife Einschiende ber mitroschpischen Unterschaun best Schmien. Beische auf Zeichinen betteffend, beingen wir nachtichen den vom uns beschiefende Regulatie über die zur Ausbildung der Teichinenschhauer abzuhaltenden Unterrichtstuffen, erne fürfulffen Kontunität.

- 1. Alljährlich und jum magrend ber Monale Auguli ober September findet ein Unterrichtelurlus für Teichinenschun flatt, an welchem Personen aus bem Sauffenthume Reuß Kelterer Linie theiluschuren fonnen, die bad Erdisinen ichaucu zu erternen beabsichtigen und nuindeftens gewöhnliche Gementarbitunge, unbefolderen Bur inm dentuben Gelickfallin befinde
- 2. Ein folder Rurfus, beffen Dauer auf 8 Tage berechnet ift, wird von bem Gurftlichen Canbretbierarate geleitet.

Dre Unterricht bessehes in Verträgen über Bau und Gebrauch ver Riftensspes, besseheit, des und Beenswells er Teisten und finnen, Lrichinentransseilen beim Benissen und Schwein, Motregeln agen Instentione, espesiglie Verforfeiten über Teistsienlichen un Brittentlume Broch Afterer Linie, sowie im praftischen Urdungen und Unterweisungen im Mitrostopiten, besonders im Rischtunkreissen mad Teispiene.

- 3. Der Unterricht gefdiebt unentgeltlich.
- 4. Die Unmelbungen gur Theilnahme an einem Rurfus find bei bem Burftlichen Lanbestbierarate munblich ober ichriftlich au bewirfen.
- 5. Perfonen, Die fich mabrend ber Unterrichtsgeit als unbefahigt gur Erlernung und Ausübung ber Erichinentifau erweifen, fonnen ohne Beiteres bon bem Unterrichtertbeitenben aurudewuffen werben.